



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Antwort

auf die

Interpellation 133

Tamara Celato namens der SP-Fraktion
vom 1. Oktober 2021
(StB 39 vom 19. Januar 2022)

**Wurde anlässlich
Ratssitzung vom
17. März 2022
beantwortet.**

Quartierbadeplatz Schönbühlstrand

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Im Zeitraum zwischen Anfang 2020 und Mai 2021 wurde am Matthofstrand ein privates Bauvorhaben umgesetzt, das einerseits den Bau von zwei Bootshäusern (anstelle der bestehenden Bootsrampen), andererseits die Renaturierung bzw. die ökologische und landschaftliche Aufwertung des betreffenden Seeufers umfasste. Die Stadt Luzern hatte im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben lediglich die Rolle der federführenden Baubewilligungsbehörde und der Verfahrenskoordination aufgrund der zu erteilenden kantonalen Bewilligungen (Wasserbau, Fischerei, Gewässer- und Naturschutz). In dieser Funktion haben die zuständigen städtischen Stellen das Bauvorhaben fachlich begleitet und die Einhaltung der in der Baubewilligung verfügten Bedingungen und Auflagen überwacht und vollzogen.

Die Stadt Luzern ist auch nicht als Grundeigentümerin vom Bauvorhaben betroffen. Die Uferparzellen im Bereich Matthof- und Schönbühlstrand haben private Grundeigentümerinnen, die Seeparzelle gehört dem Kanton Luzern bzw. der Korporation Luzern (Bau- und Fischereirecht).

Vor diesem Hintergrund erfolgte auch keine aktive und eigenständige Kommunikation der Stadt Luzern zum betreffenden Bauvorhaben. Anfragen aus der Bevölkerung oder von den Medien zum Bauvorhaben wurden so weit wie möglich aber direkt beantwortet oder an die private Bauherrschaft weitergeleitet. Die bei der Stadt Luzern eingegangenen Reaktionen zum Bauvorhaben bzw. zur Uferrenaturierung umfassten ein sehr breites Spektrum sowohl negativer als auch positiver Rückmeldungen. Ein ähnliches Bild konnte auch bei verschiedenen Gesprächen mit Quartierbewohnerinnen und Quartierbewohnern vor Ort gewonnen werden.

Zu 1.:

Wie steht die Stadt zum Badeplatz Schönbühlstrand? Ist sie sich über den Wert dieses Badeplatzes für das Quartier bewusst? Wurden Frequenzerhebungen durchgeführt?

Beim Schönbühlstrand handelt es sich um keinen offiziellen, öffentlichen Badeplatz, wie er beispielsweise im Bereich der Ufschöttli oder der Strandbäder Tribtschen und Lido besteht. Die genannten öffentlichen Badebereiche verfügen im Gegensatz zum Schönbühlstrand über eine entsprechende Infrastruktur (z. B. Liegebereiche, Sandstrand, Restauration, WC-Anlagen), eine Badeaufsicht und sind im Zonenplan der Zone für Sport- und Freizeitanlagen (Zweckbestimmung: Sport-

und Badeanlagen) zugewiesen. Der Schönbühlstrand liegt hingegen in einer Grünzone (Zweckbestimmung: Parkanlagen, Freihaltezone) mit einer überlagerten Uferschutzzone. Der Zugang zum See erfolgt hier über eine Privatparzelle. Es bestehen lediglich vertragliche Regelungen zwischen der privaten Grundeigentümerschaft und der Stadt Luzern zum dort verlaufenden öffentlichen Fussweg.

Die Stadt Luzern ist sich der besonderen Bedeutung des Schönbühlstrands für die Quartierbewohnenden bewusst und unterstützt die Nutzung des Schönbühlstrands bzw. der vorhandenen Treppe als einfachen Zugang für Badende zum See. Für die Stadt Luzern ist es wichtig, dass die Nutzung der Uferbereiche und der Flachwasserzone am Schönbühlstrand unter Berücksichtigung der privaten Eigentumsverhältnisse, des Gewässerschutzes und der ausgeschiedenen Uferschutzzone in einer extensiven, naturverträglichen Form erfolgt. So kann ein sinnvoller Interessenausgleich zwischen der Erholungsnutzung einerseits und der Bedeutung des Seeufers und der Flachwasserzone als wertvoller Lebensraum für Tiere und Pflanzen andererseits erfolgen. Wichtig ist dabei, dass den Badenden bewusst ist, dass das Baden hier auf eigene Gefahr und Verantwortung erfolgt und dass Steine, Äste oder Muschelschalen ebenso wie die aus Armelechteraigen und Laichkräutern bestehende Unterwasservegetation zu einem Naturgewässer gehören und immer auch eine gewisse Verletzungsgefahr bergen.

Unter diesen Voraussetzungen ist auch davon auszugehen, dass die Bade- und Erholungsnutzung sowohl durch die private Eigentümerin der Uferparzelle wie auch durch den Kanton bzw. die Korporation Luzern als Eigentümerinnen der Seeparzelle weiterhin zugelassen wird.

Weder zur Nutzung des Schönbühlstrands noch zu anderen Badezugängen in der Luzerner Bucht (z. B. Tribtschenhorn) wurden bislang Frequenzerhebungen durch die Stadt Luzern durchgeführt.

Zu 2.:

Warum wurde unmittelbar vor der steinernen Treppe (Badeeinstieg) eine Buhne gebaut?

Ein wichtiges Ziel von Uferrenaturierungen in der Luzerner Bucht ist die Förderung bzw. Wiederansiedlung von naturnahen Schilfbeständen. Noch bis Anfang des 20. Jahrhunderts gehörten naturnahe Flachufer mit ausgedehnten Schilf- und Riedbeständen verbreitet zum charakteristischen Landschaftsbild des Luzerner Seebeckens, so auch im Gebiet des Schönbühl- und Matthofquartiers. Diese Bereiche sind heute durch grossflächige Auffüllungen, harte Uferverbauungen und intensive Nutzungen nahezu vollständig verschwunden.

Eine wichtige Voraussetzung für die Wiederansiedlung von Schilfbeständen ist ein wirkungsvoller Schutz der Initialpflanzungen vor Wellenschlag. Die Brutinseln Alpenquai sind dafür ein gutes Anschauungsbeispiel. In der Luzerner Bucht sind durch intensive Wassersport- und Erholungsaktivitäten sowie durch die Kursschiffahrt viele Uferabschnitte auch bei windarmen Wetterlagen einem regelmässigen Wellenschlag durch den Bootsverkehr ausgesetzt. Hinzu kommen grössere Wellen bei Sturm- und Gewitterereignissen. Als Wellenschutz eignen sich besonders dem Ufer vorgelagerte Buhnen, die aus einem Kern aus grossen Blocksteinen bestehen und die mit einer Schicht aus Kies oder Schotter überdeckt werden. Die Korngrößenverteilung der Deckschicht muss so gewählt werden, dass die Buhne stabil bleibt und das geschüttete Material nicht weggeschwemmt wird. Im gesamten Uferabschnitt des Matthofstrands wurden mehrere solche halbmondförmig aus-

gebildete Buhnen eingesetzt. Die Buhne im Übergangsbereich zwischen Matthof- und Schönbühlstrand wurde deshalb erstellt, weil sich unmittelbar neben der steinernen Zugangstreppe im Uferbereich ein kleiner Restschilfbestand halten konnte und zusammen mit einem vor einigen Jahren ins Wasser gestürzten Uferbaum ein ökologisch wertvolles Element bildet. Mit der Schüttung der Buhne und den weiterhin erfolgten vorgelagerten Schilf-Initialpflanzungen soll dieser Schilfbestand gestärkt und seine Ausdehnung gefördert werden.

Zu 3.:

Welche Auflagen musste der Besitzer des neu erstellten Bootshauses erfüllen, damit er dieses Bootshaus inklusive Kanal bauen durfte?

Das Bauvorhaben hatte die relevanten gesetzlichen und raumplanerischen Vorgaben auf kommunaler, kantonaler und nationaler Ebene, insbesondere in den Bereichen Gewässerschutz, Fischerei sowie Natur- und Landschaftsschutz, zu erfüllen. Insbesondere musste es die Vorgaben der im Bereich Schönbühl- und Matthofstrand im Zonenplan ausgeschiedenen Uferschutzzone erfüllen. Die Uferschutzzone bezweckt gemäss dem städtischen Bau- und Zonenreglement die landschaftliche und ökologische Aufwertung des Seeufers.

Der im Rahmen des Bauvorhabens am Matthofstrand renaturierte bzw. ökologisch und landschaftlich aufgewertete Uferbereich umfasst eine Länge von rund 200 Metern und reicht bis zur Horwer Gemeindegrenze. Es sind mehrere Parzellen [Parzellen 3275, 3276, 3453, 3277, 3278, 3279 und Seeparzelle 15 (3769)] bzw. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer betroffen. In seiner Art ist das Vorhaben vermutlich bislang einzigartig am Vierwaldstättersee. Es hat dadurch Vorbildcharakter und ist grundsätzlich dazu geeignet, weitere private Grundeigentümerschaften am See dazu zu motivieren, die an ihre Grundstücke angrenzenden Seeufer entsprechend ökologisch aufzuwerten.

Das zuvor mit Ufermauern und Blockwürfen hart verbaute Seeufer wurde so weit wie möglich abgeflacht und anstelle der vorhandenen monotonen Bodendeckerpflanzungen naturnah bepflanzt (v. a. artenreiche Magerwiesen, Gebüschgruppen aus einheimischen Wildgehölzen, ufernaher Hochstaudensaum), seeseitig erfolgen Schüttungen, die von Steinbuhnen («Riffs») als Wellenschutz abgeschlossen werden. In diesen Bereichen der Flachwasserzone soll sich wieder Schilf ansiedeln können, was mit Initialpflanzungen, die im Frühjahr 2021 erfolgt sind, unterstützt wurde. Die Schilfbereiche sind über den gesamten Uferabschnitt verteilt. Von den umgesetzten Aufwertungsmassnahmen werden insbesondere Wasservögel und Fische profitieren können.

Die Flachdächer der Bootshäuser wurden naturnah begrünt, auch die Fassaden wurden zur besseren landschaftlichen Eingliederung so weit wie möglich begrünt. Der Kleine Grenzbach Matthof, der an der Gemeindegrenze zu Horw in den See mündet, wurde ebenfalls renaturiert. Der Unterhalt des gesamten renaturierten Uferabschnitts erfolgt zukünftig nach naturnahen Kriterien.

Zu 4.:

Wurde die Besitzerin des Grundstücks (Badeplatz) tatsächlich nicht in die Bauplanung miteinbezogen, wie dies in der Luzerner Rundschau vom 8. Juli 2021 behauptet wird?

Das ausgeführte Bauvorhaben lag vom 22. August bis 10. September 2018 öffentlich auf und wurde im Kantonsblatt 33/2018 vom 18. August 2018 publiziert. In diesem Zusammenhang wurden die direkt betroffenen bzw. angrenzenden Grundeigentümerinnen, darunter die Grundeigentümerin des Grundstücks 3723 (Seeuferparzelle Schönbühlstrand), von der zuständigen Baubewilligungsbehörde angeschrieben und über das Vorhaben informiert.

In welchem Umfang im Vorfeld der Baueingabe, während des Bewilligungsprozesses oder der Ausführungsphase des Bauvorhabens direkte Kontakte zwischen der privaten Bauherrschaft und der Eigentümerin des Grundstücks 3723 stattgefunden haben, entzieht sich der Kenntnis des Stadtrates.

Zu 5.:

Wie plant die Stadt weiter vorzugehen und wie werden die Anliegen der Quartierbevölkerung dabei berücksichtigt?

Aufgrund der Rückmeldungen aus der Quartierbevölkerung hat sich die Stadt Luzern bei der privaten Bauherrschaft für eine zusätzliche Markierung der Buhne im Übergangsbereich vom Matthof zum Schönbühlstrand eingesetzt. Diese wurde inzwischen durch die Bauherrschaft umgesetzt, indem mehrere Markierungspfosten im Bereich der Buhne platziert wurden. So ist die Lage der Steinschüttungen für die Badenden auch bei höheren Wasserständen besser erkennbar.

Weitere Massnahmen sind aus Sicht der Stadt Luzern nicht erforderlich bzw. geplant. Da die Buhne erst in einiger Entfernung vom Ufer bzw. von der Zugangstreppe einsetzt, kann diese sehr einfach und mit einem minimalen Umweg umgangen werden. Der grösste Teil des Schönbühlstrands, der einen Seeuferabschnitt von fast 50 Metern umfasst, ist von der Renaturierung nicht betroffen und kann wie bis anhin zum Baden genutzt werden. So ist dieser Bereich in der Badesaison 2021 auch weiterhin rege genutzt worden.

Aus Sicht der Stadt Luzern bietet das Nebeneinander von Erholungsnutzung und Renaturierung bei der Zugangstreppe die grosse Chance, die Badenden bzw. die Nutzerinnen und Nutzer des Sees dafür zu sensibilisieren, dass sie sich in einem Naturgewässer und damit auch in einem wichtigen und wertvollen Lebensraum für die einheimische Pflanzen- und Tierwelt aufhalten. Als «Gast» in diesem Lebensraum ist es wichtig, einerseits Rücksicht zu nehmen, andererseits bietet sich unter diesen Voraussetzungen auch die einmalige Chance für spannende Naturbeobachtungen, was gerade auch für Kinder sehr wertvoll ist. Vom Rand der Buhnen aus können beispielsweise regelmässig Blässhühner, Haubentaucher oder Schwäne aus nächster Nähe beobachtet werden.

Stadtrat von Luzern